

weckt, so würde das diesem Zwecke ganz entgegen sein, der Realcredit würde dadurch nur leiden, es würden eine Menge Eigenthumsbeschränkungen, eine Menge dingliche Verpflichtungen, die gegenwärtig nicht vorhanden sind, und in Folge dessen auch der Realcredit des betreffenden Grundstücks höher ist, wieder erweckt und mit diesem Wiederaufwachen der Realcredit des Grund und Bodens geschmälert und beeinträchtigt werden. Deshalb legt die Deputation, namentlich in Hinsicht auf die nur angedeuteten Verhältnisse, einen sehr großen Werth auf die Gewährung dieses Antrags, und ich glaube, man kann sich auch dafür verwenden, wenn man berücksichtigt, daß die Deputation nicht einen Zeitpunkt ohne Weiteres hingestellt wissen will, von welchem an die amtliche Ermittlung alter dinglichen Rechte unterbleiben soll. Vielmehr sagt sie ausdrücklich: die hohe Staatsregierung wolle einen Zeitpunkt festsetzen, über welchen hinaus die amtliche Ermittlung solcher Rechte unterbleiben soll, insofern sich nicht über das Vorhandensein dieser Rechte eine jüngere Nachricht vorfindet. Ich gebe zu und trete der Ansicht des Herrn Staatsministers bei, daß manche Hypotheken 100 und mehr Jahre auf einem Grundstück haften; allein wenn der vorgeschlagene Zusatz aufgenommen wird, so ist es unmöglich, daß bei diesen Umständen eine Gefährdung materieller Interessen zu fürchten sei, wenn auch die Hypotheken 100 Jahre alt wären, sofern nämlich aus spätern Urkunden, die nach dem Entstehen der Hypotheken aufgenommen worden, sich Nachrichten von dem Vorhandensein derselben auffinden. Deshalb, wenn man den Antrag in seiner Ganzheit berücksichtigt, muß die Deputation annehmen, daß er nicht nur unbedenklich, sondern auch von großem Nutzen, ja sogar in gewisser Hinsicht unerlässlich sei.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium ist mit der Ansicht des Herrn Referenten vollkommen einverstanden, es kann auch dem Ministerio Nichts daran liegen, liegt auch nicht in der Absicht des gegenwärtigen Gesetzes, den Behörden überflüssige Mühe zu machen, oder längst vergessene Rechte wieder aufleben zu lassen. Daher wird das Ministerium diesem Antrage sehr gern genügen, nur wird es sich nicht gerade mit einem Jahre bestimmen lassen. Man würde den Zeitpunkt zurück bald zu weit, bald zu nahe stellen. Denn es kann sehr möglich sein, daß in dem einen Falle es sehr weit zurückgestellt werden muß, während man in einem anderen einen viel kürzeren Zeitraum wird stellen können.

Abg. Jani: Ich habe nur noch eine kleine Erinnerung gegen eine Stelle der §. zu machen, wodurch ich zu dem Mißverständniß verleitet worden bin, als ob die Grund- und Hypothekenbücher selbst den Interessenten erst zu Erinnerungen vorgelegt werden sollten. Es steht nämlich hier: „es habe die Grund- und Hypothekenbehörde Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuchs Etwas einzuwenden haben möchten, aufzufordern, ihre Einwendungen anzuzeigen.“ Hier ist also von dem Grund- und Hypothekenbuche selbst die Rede,

ungeachtet sich die Aufforderung bloß auf den Entwurf beziehen soll. Ich wollte mir also die Anfrage erlauben, ob es nicht deutlicher wäre, wenn es hieße: „Inhalt dieses Entwurfes“ statt „dieses Grund- und Hypothekenbuchs“.

Königl. Commissar Hänel: Ich glaube kaum, daß dies nöthig wäre; denn es steht gleich im Eingange, daß der Entwurf vorgelegt werden soll. Materiell ist es das Grund- und Hypothekenbuch, was zur Einsicht vorliegt, nur formell ist es noch nicht das Grund- und Hypothekenbuch, sondern erst der Entwurf, es hat noch nicht die äußere Gestalt des Grund- und Hypothekenbuchs, es ist noch nicht das Buch, in welches die Hypotheken eingetragen werden, sobald man durch den öffentlichen Aufruf gesichert ist, daß keine Einwendung mehr kommen kann; aber man kann es doch immer das Grund- und Hypothekenbuch nennen.

Abg. Jani: Insofern der königl. Herr Commissar damit einverstanden ist, daß es formell noch nicht das Hypothekenbuch ist, gebe ich mich zufrieden.

Staatsminister v. Könneritz: Es steht ausdrücklich in der §.: „daß der Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs für Alle, die daran ein Interesse haben, zur Einsicht bereit liegt“. Es ist also nur von dem Entwurfe die Rede.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 229 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer ferner den von der Deputation dazu bevortreteten Zusatz der ersten Kammer an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 230.

Trüge es sich bei einer oder der andern Grund- und Hypothekenbehörde zu, daß die Vollendung eines einzelnen Foliums oder einiger weniger einzelnen Folien durch besonders schwierige oder umständliche Ermittlungen und Erörterungen verzögert würde, während alle übrigen Grundstücksfolien zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch vollständig vorbereitet wären, so kann mit Genehmigung oder auf Anordnung der Oberbehörde (§. 203) der öffentliche Aufruf über das Grund- und Hypothekenbuch des Ortes unerwartet der Vollendung jenes einzelnen Foliums oder jener einiger Folien und mit Ausnahme derselben erlassen werden, und ist dann in Ansehung dieser letztern späterhin zu wiederholen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 230 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 231.

Erfolgen auf den öffentlichen Aufruf (§. 229) binnen der